

Kulturforum

I. Zweck

Das Kulturforum Wiesendangen (KF) bewahrt, unterstützt und fördert ausgewogen im Interesse der ganzen Gemeinde die kulturellen Bestrebungen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Brauchtum, Jugend- und Erwachsenenbildung.

II. Aufgaben

- 1 Das KF unterstützt in erster Linie die gemeindeeigenen engagierten Kulturträger wie Vereine, Organisationen, Kommissionen und Private bei ihren aussergewöhnlichen und anspruchsvolleren Aktivitäten.
- 2 Es koordiniert die verschiedenen Angebote und sorgt für die gegenseitige Information. Es führt jährlich eine Informations- und Ausspracherunde mit allen interessierten kulturell tätigen Vereinen und Organisationen durch.
- 3 Es bewertet die kulturellen Anliegen und stellt Anträge betreffend finanzieller und infrastruktureller Hilfe an den Gemeinderat (basierend auf den Richtlinien zur Unterstützung der Vereine, Pt. 3.3)
- 4 Es kann langfristig gemeinsame grössere Projekte lokaler Kulturträger planen und dafür temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- 5 Es kann fehlende Kulturangebote in der Gemeinde mit Engagements von auswärtigen Kulturschaffenden ergänzen.
- 6 Es berät den Gemeinderat in allgemeinen kulturellen Fragen. Es weist auf einseitige und negative Entwicklungen hin und kann Änderungsanträge an den Gemeinderat stellen.
- 7 Das KF betreut eine separate Rubrik KULTUR im „Wisidanger“ (Termine, einführende Informationen zu Veranstaltungen).

III. Organisation

- 1 Das Kulturforum umfasst mindestens 5 Mitglieder, welche die verschiedenen kulturellen Belange einbringen können.
- 2 Der Gemeinderat stellt ein Mitglied.
- 3 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Kulturforums.
- 4 Das KF konstituiert sich selber. Es besetzt minimal folgende Funktionen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar.

IV. Finanzielles

- 1 Das KF erstellt ein jährliches Budget zuhanden des Gemeinderates.
- 2 Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.
- 3 Die Mitglieder des KF erhalten ein Sitzungsgeld.

V. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2011 per sofort in Kraft.